

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bestellung von Standesbeamten	2
2.	Hinweis auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Kreis Recklinghausen - Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und weiterer Aufgaben nach der Handwerksordnung	3
3.	Änderung einzelner Bestimmungen der Preisblätter hertenwärme 1 bis 4 der Hertener Stadtwerke GmbH, gültig ab 1. Januar 2021	4
4.	Änderung des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV), gültig ab 1. Januar	5 - 6
5.	Änderung des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV), gültig ab 1. Januar 2021	7 - 8

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **29/2020**
Ausgabetag: **18.12.2020**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Der Bürgermeister

Personalamt

07.12.2020



Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird Herr Peter Brautmeier bis auf Widerruf zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Herten bestellt.

Gez.

Matthias Müller

Bekanntmachung

Die Stadt Herten weist auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Kreis Recklinghausen vom 02.12.2020 Nr. 1446/2020, Nr.1445/2020 und Nr. 1444/2020 hin, wonach die Stadt Herten, gemäß der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarungen, die Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und weiterer Aufgaben nach der Handwerksordnung von den Städten Marl, Dorsten und Gladbeck übernimmt.

Im Auftrag

gez. Bouten

Änderung der Preisblätter hertenwärme 1 bis 4 der Hertener Stadtwerke GmbH:

Mit Wirkung zum 01.01.2021 ändern sich die nachfolgenden Absätze der Preisblätter hertenwärme 1 bis 4.

1. Ziffer 4.4 wird wie folgt gefasst:

4.4 Die pauschalen Kosten gemäß Ziffer 4.1 und 4.3 betragen:

a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	57,00 €
----------------------------------	---------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-15:45 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	67,83 €
außerhalb der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 15:45-17:45 Uhr, Freitag 13:00-15:00 Uhr)	101,75 €
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	33,92 €

c) Inbetriebsetzung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-15:45 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	67,83 €
außerhalb der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 15:45-17:45 Uhr, Freitag 13:00-15:00 Uhr)	101,75 €

d) Anpassung der Leistung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-15:45 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	67,83€*
--	---------

* Sollten Umbaumaßnahmen erforderlich sein, wird die Anpassung der Leistung nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Die unter a) genannte Pauschale ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

In den unter b), c) und d) genannten Pauschalen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (19 %) enthalten.

2. Ziffer 6.1 wird wie folgt gefasst:

6.1 Die Berechnung der Kosten für den Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt bis zu einer Anschlussdimension DN 32 und/oder max. 200 kW Anschlussleistung nach den u.g. Pauschalen. Abweichend davon können die Kosten bei Feststellung außergewöhnlicher Umstände, z.B. hoher Grundwasserstand, Mauerreste, kontaminierte Böden, oder sonstiger Erschwernisse bei der Erstellung des Netzanschlusses nachträglich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau für die Herstellung des Netzanschlusses zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und dem Anschlusspunkt an der Fernwärmeleitung.

Die pauschalen Kosten betragen:

Anschlusslänge	netto	brutto
> 0–5 m	4.240,00 EUR	5.045,60 EUR
> 5–10 m	5.950,00 EUR	7.080,50 EUR
> 10–15 m	7.200,00 EUR	8.568,00 EUR
> 15–20 m	8.700,00 EUR	10.353,00 EUR
ab 20 m erfolgt eine zusätzliche Pauschale pro lfd. Meter	435,00 EUR/m	517,65 EUR/m

3. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

I. Zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschuss, § 11 NAV)

Haushaltskunden gestaffelt nach Wohneinheiten

	netto (EUR/Wohneinheit)	brutto (EUR/Wohneinheit)
1.–3. Wohneinheit	frei	frei
4.–10. Wohneinheit	47,00	55,93
11.–25. Wohneinheit	22,00	26,18
jede weitere Wohneinheit	11,00	13,09

Gewerbekunden je nach Netzebene aus der entnommen wird: (30 kW werden als Freigrenze vom angemeldeten Leistungswert abgezogen)

	netto (EUR/kW)	brutto (EUR/kW)
Niederspannung	38,00	45,22
Umspannung	38,00	45,22
Mittelspannung	57,07	67,91

II. Zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen (Netzanschlusskosten, § 9 NAV)

- a) Die Berechnung der Kosten für den Anschluss an das Niederspannungsnetz erfolgt bis zu einer Anschlusslänge von 20 m und einer max. Absicherung von 160A nach den u.g. Pauschalen. Abweichend davon können die Kosten bei Feststellung außergewöhnlicher Umstände, z.B. hoher Grundwasserstand, Mauerreste, kontaminierte Böden, oder sonstiger Erschwernisse bei der Erstellung des Netzanschlusses nachträglich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau für die Herstellung von Netzanschlüssen zwischen der Gebäudewand am Einführungspunkt des Hausanschlusskabels und dem Anschlusspunkt am Niederspannungsnetz, in der Regel die Hausanschlussmuffe im Gehweg.

Anschlusslänge	netto	brutto
> 0–5 m	1230,00 EUR	1463,70 EUR
> 5–10 m	1775,00 EUR	2112,25 EUR
> 10–15 m	2015,00 EUR	2397,85 EUR
> 15–20 m	2400,00 EUR	2856,00 EUR
ab 20 m erfolgt eine zusätzliche Pauschale pro lfd. Meter	80,00 EUR/m	95,20 EUR/m

b) Abweichende Netzanschlüsse

Netzanschlüsse, die nach Art oder Dimension von Netzanschlüssen nach lit. a) abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

c) Hausanschluss-Zählerschrank

Falls der Hausanschluss nicht in einem Gebäude untergebracht werden soll, kann dieser in einem bauseits gestellten Zähleranschlusschrank montiert werden. Dazu ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Hertener Stadtwerken notwendig. Für die Netzanschlusskosten gelten die gleichen Pauschalen wie unter lit. a).

d) Berücksichtigung von Eigenleistungen

aa) Kabelgraben

Eigenleistungen werden nur für die Erstellung des Kabelgrabens auf privatem Grundstück berücksichtigt und in u.g. Höhe bei der Pauschale nach lit. a) in Abzug gebracht. Die Herstellung der Sandbettung ist aus Sicherheitsgründen zwingend durch das vom Netzbetreiber beauftragte Tiefbauunternehmen durchzuführen.

	netto	brutto
je Meter	19,00 EUR	22,61 EUR

bb) Mauereinführung

Um den ordnungsgemäßen Einbau des Stromhausanschlusses zu gewährleisten, ist die Mauereinführung für den Stromanschluss zwingend durch das vom Netzbetreiber beauftragte Tiefbauunternehmen durchzuführen. Bei bauseits erstellten Mehrspartenhauseinführungen wird eine Pauschale in Abzug gebracht.

	netto	brutto
abzüglich einmalig	130,00 EUR	154,70 EUR

- cc) Hinweis: Die Eigenleistung kann nicht berücksichtigt werden, wenn dem Netzbetreiber anteilige Kosten eines anderen Versorgungsträgers in Rechnung gestellt werden oder das von ihm beauftragte Tiefbauunternehmen anteilige Tiefbauarbeiten durchführen muss.

III. Zu Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen (provisorische Anschlüsse, Baustrom)

a) Baustromanschluss ohne Kabelgraben an bauseits gestellte Baustromverteiler

Da in der Regel zwischen dem Anschließen und Abklemmen der bauseits gestellten Baustromverteiler und Baustromkabel an den zur Versorgung ausgewählten Kabelverteilerschrank im Niederspannungsnetz der Hertener Stadtwerke zeitlich mehrere Monate liegen, werden jeweils getrennte Pauschalen in Rechnung gestellt.

	netto (EUR/Stück)	brutto (EUR/Stück)
Bauanschluss anschließen	160,00 EUR	190,40 EUR
Bauanschluss abklemmen	160,00 EUR	190,40 EUR

b) Vorgezogener Hausanschluss für Baustrom:

In Ausnahmefällen kann, alternativ zu einem separaten Baustromanschluss mittels provisorischem Baustromkabel, auch ein vorgezogener Hausanschluss erstellt werden. Dabei wird ein Hausanschlussschrank von den Hertener Stadtwerken gestellt und über das spätere Hausanschlusskabel direkt ans Niederspannungsnetz angeschlossen. Das Anschlusskabel wird dazu mit passender Länge im Ring auf das Grundstück verlegt, damit es nach Fertigstellung des Gebäudes für den endgültigen Hausanschlusskasten genutzt werden kann. Der provisorische Anschluss, also der Kabelverteilerschrank der Hertener Stadtwerke, wird nach der Bauphase wieder zurückgebaut.

Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau. Sie wird zuzüglich zur Pauschale für den Netzanschluss erhoben.

	netto (Stück)	brutto (Stück)
vorgezogener Hausanschluss	450,00 EUR	535,50 EUR

IV. Zu Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung, § 14 NAV)

	netto	brutto
Inbetriebsetzung	57,00 EUR	67,83 EUR
vergebliche Inbetriebsetzung	57,00 EUR	67,83 EUR
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	28,50 EUR	33,92 EUR

V. Zu Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Netzanschlusses, § 24 NAV)

a) Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)

Bei vorhandener Trenneinrichtung	57,00 EUR
----------------------------------	-----------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)

	netto	brutto
innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8–16 Uhr, Freitag 8–13 Uhr)	57,00 EUR	67,83 EUR
außerhalb der Geschäftszeiten	85,50 EUR	101,75 EUR
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	28,50 EUR	33,92 EUR

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

c) Abtrennung eines Netzanschlusses

Die Pauschale für die Abtrennung eines Netzanschlusses beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau.

	netto	brutto
Abtrennung	620,00 EUR	737,80 EUR

In den vorgenannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) enthalten.

I. Netzanschlusskosten für Gebäude zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen

- a) Die Berechnung für einen Standard-Gashausesanschluss erfolgt bis zu einer Anschlussdimension DN 50 (da 63) und/oder max. 200 kW Anschlussleistung nach den gültigen Pauschalsätzen. Abweichend davon können die Kosten bei außergewöhnlichen Bodenverhältnissen z.B. hoher Grundwasserstand, Mauerreste, kontaminierte Böden oder sonstige Erschwernisse bei der Erstellung des Netzanschlusses nachträglich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden.
Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau für die Herstellung des Netzanschlusses zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und dem Anschlusspunkt am Mittel- bzw. Niederdrucknetz.

Anschlusslänge	netto	brutto
> 0–5 m	2330,00 EUR	2772,70 EUR
> 5–10 m	2650,00 EUR	3153,50 EUR
> 10–15 m	3580,00 EUR	4260,20 EUR
> 15–20 m	3850,00 EUR	4581,50 EUR
ab 20 m erfolgt eine zusätzliche Pauschale pro lfd. Meter	100,00 EUR/m	119,00EUR/m

- b) **Abweichende Netzanschlüsse**
Netzanschlüsse, die nach Art oder Dimension von Netzanschlüssen nach Ziffer 1 abweichen oder eine Länge von > 20 m haben, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

c) Berücksichtigung von Eigenleistungen

- aa) **Rohrgraben¹**
Eigenleistungen werden nur für die Erstellung des Rohrgrabens auf privatem Grundstück gewährt und bei der Pauschale in Abzug gebracht

	netto	brutto
je Meter	19,00 EUR	22,61 EUR

¹ Die Herstellung der Sandbettung wird immer durch das von den Hertener Stadtwerken beauftragte Tiefbauunternehmen durchgeführt.

- bb) **Mauereinführung**
Um den ordnungsgemäßen Einbau des Gashausesanschlusses nach DVGW Arbeitsblatt G 459-1 „Gas-Hausanschlüsse“ zu gewährleisten, wird die Mauerdurchführung, außer einer bauseits erstellte Mehrspartenhaufeinführung, für den Gashausesanschluss immer durch das von den Hertener Stadtwerken beauftragte Tiefbauunternehmen durchgeführt.

	netto	brutto
abzüglich einmalig	130,00 EUR	154,70 EUR

Vergütung Eigenleistung

Die Vergütung für die Eigenleistung wird nicht gewährt, wenn der Hertener Stadtwerke GmbH anteilige Kosten eines anderen Versorgungsträgers in Rechnung gestellt werden oder das von uns beauftragte Tiefbauunternehmen anteilige Tiefbauarbeiten, außer Herstellung der Mauerdurchführung und Erstellung der Sandbettung, durchführen muss.

- d) **Abtrennung eines Netzanschlusses zu Ziffer 4.2 der Ergänzenden Bedingungen**
Die Pauschale für die Trennung eines Netzanschlusses beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau.

	netto	brutto
pauschal	790,00 EUR	940,10 EUR

e) Baukostenzuschüsse, gemäß § 11 NDAV zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen

aa) Bei Versorgung in Niederdruck bis zu einem Eingangsdruck von 23 mbar

Baukostenzuschuss	ohne Berechnung
-------------------	-----------------

bb) Bei Versorgung in Nieder- /Mitteldruck bei einem Eingangsdruck von größer 23 mbar

Baukostenzuschuss	auf Anfrage
-------------------	-------------

II. Zu Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung der Gasanlage, § 14 NDAV)

	netto	brutto
Inbetriebsetzung	57,00 EUR	67,83 EUR
vergebliche Inbetriebsetzung	57,00 EUR	67,83 EUR
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	28,50 EUR	33,92 EUR

III. Zu Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Netzanschlusses, § 24 NDAV)

a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	57,00 EUR
----------------------------------	-----------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)

	netto	brutto
innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8–15:45 Uhr, Freitag 8–13 Uhr)	57,00 EUR	67,83 EUR
außerhalb der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 15:45-17:45 Uhr, Freitag 13:00-15:00 Uhr)	85,50 EUR	101,75 EUR
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	28,50 EUR	33,92 EUR

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

In den vorgenannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) enthalten.